



Kanton Basel-Stadt

Kantonsblatt

Baupublikationen Basel-West – Öffentlich relevante Baupubli- kationen im Überblick

20.08.2026

Baupublikationen und Nutzungsgesuche	2
Umwelt, Verkehr und Energie	2

Baupublikationen und Nutzungsgesuche

Baupublikationen

Neu-, Um- und Anbauten: **Neuweilerstrasse 69, Basel**

Projekt

Mieterausbau Gewerbenutzung Büro (Erdgeschoss)

Neuweilerstrasse 69, 4054 Basel

Sektion 2, Parzelle 3292

Bauherrschaft

Skillqube

Im Singeisenhof 9

4125 Riehen

Schweiz

Projektverfasser

Volpatohatz

Rheinfelderstrasse 21

4127 Birsfelden

Schweiz

Ort der Planaufgabe

Die betreffenden Pläne können während der Einsprachefrist online unter <https://www.bs.ch/apps/planaufgabe> eingesehen werden. Zudem steht beim Kundenempfang BVD, Münsterplatz 11, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:15 Uhr und 13:15 bis 17:00 Uhr ein PC für die Planeinsicht und zum Ausdrucken zur Verfügung.

Ablauf der Frist: 18.09.2026

Einsprachen/Rekurse

Einwendungen gegen diese Bauvorhaben, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat schriftlich und begründet im Doppel bis spätestens 18.09.2026 einzureichen.

Allfällige Einsprachen werden gleichzeitig mit dem Bauentscheid beantwortet.

Bau- und Nutzungsgesuch Allmend

Bau- und Nutzungsgesuch auf **Allmend - Basel, Gasstrasse 69 - 71,** **Hebelstrasse 65 - 67, In den** **Ziegelhöfen 169 - 171,** **Johanniterstrasse 3 - Johanniterplatz,** **Maiengasse 65, Reusstrasse 78 - 80,** **Schützengraben 8 - Holbeinplatz,** **Wintergasse 18 - Kannenfeldstrasse** **54 (Erschliessung), Basel**

Ortsbezeichnung

Basel, Gasstrasse 69 - 71, Hebelstrasse 65 - 67, In den Ziegelhöfen 169 - 171, Johanniterstrasse 3 - Johanniterplatz, Maiengasse 65, Reusstrasse 78 - 80, Schützengraben 8 - Holbeinplatz, Wintergasse 18 - Kannenfeldstrasse 54 (Erschliessung)

Angaben zum Projekt

8 Ladesäulen E-Mobilität, Elektroparkplätze, Erschliessung
ab November 2026

Gesuchsteller

Tiefbauamt, Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel

Angaben zur Auflage

Die Gesuchsunterlagen können beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel sowie im Internet unter <https://www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen> eingesehen werden. Öffnungszeiten Empfang BVD: Montag bis Freitag 08.00-12.00 und 13.15-17.00 Uhr (Telefon 061 267 68 68)

Ergänzende rechtliche Hinweise

Einsprachen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist (Datum siehe unten) an die Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel einzureichen. Einsprachen können an Gesuchstellende und an betroffene Dritte weitergegeben werden, deren rechtliche oder tatsächliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt sein könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Verkehrsanordnungen nicht Gegenstand des Planaufgabenverfahrens der Allmendverwaltung sind.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.09.2026

Kontaktstelle

Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt - Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50
4052 Basel

Bemerkungen

Rechtsverbindlich sind die Publikationen im Kantonsblatt sowie die beim Kundenzentrum des Bau- und Verkehrsdepartements aufgelegten Originaldokumente.

Bau- und Nutzungsgesuch auf **Allmend - Basel, Gasstrasse 69 - 71,** **Hebelstrasse 65 - 67, In den** **Ziegelhöfen 169 - 171,** **Johanniterstrasse 3 - Johanniterplatz,** **Maiengasse 65, Reusstrasse 78 - 80,** **Schützengraben 8 - Holbeinplatz,** **Wintergasse 18 - Kannenfeldstrasse** **54 (Nutzung), Basel**

Ortsbezeichnung

Basel, Gasstrasse 69 - 71, Hebelstrasse 65 - 67, In den Ziegelhöfen 169 - 171, Johanniterstrasse 3 - Johanniterplatz, Maiengasse 65, Reusstrasse 78 - 80, Schützengraben 8 - Holbeinplatz, Wintergasse 18 - Kannenfeldstrasse 54 (Nutzung)

Angaben zum Projekt

8 Ladesäulen E-Mobilität, Elektroparkplätze, Nutzung
ab November 2026

Gesuchsteller

IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

Angaben zur Auflage

Die Gesuchsunterlagen können beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel sowie im Internet unter <https://www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen> eingesehen werden. Öffnungszeiten Empfang BVD: Montag bis Freitag 08.00-12.00 und 13.15-17.00 Uhr (Telefon 061 267 68 68)

Ergänzende rechtliche Hinweise

Einsprachen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist (Datum siehe unten) an die Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel einzureichen. Einsprachen können an Gesuchstellende und an betroffene Dritte weitergegeben werden, deren rechtliche oder tatsächliche Interessen

durch den Ausgang des Verfahrens berührt sein könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Verkehrsanordnungen nicht Gegenstand des Planaufgabenverfahrens der Allmendverwaltung sind.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.09.2026

Kontaktstelle

Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt - Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50
4052 Basel

Bemerkungen

Rechtsverbindlich sind die Publikationen im Kantonsblatt sowie die beim Kundenzentrum des Bau- und Verkehrsdepartements aufgelegten Originaldokumente.

Umwelt, Verkehr und Energie

Verkehrsanordnung

Verkehrsanordnung Gasstrasse, Basel

Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): Gasstrasse

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektroladestationen auf öffentlichem Grund wird folgende Verkehrsanordnung erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 69 und 71, auf einer Länge von 12 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Blaue Zone).

Verfügbare Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Bau- und Verkehrsdepartements (www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden. Rechtsmittelbelehrung
Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, be-

stehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Verkehrsordnung Hebelstrasse, Basel

Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): Hebelstrasse

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektroladestationen auf öffentlichem Grund und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird folgende Verkehrsordnung erlassen:

- vor der Liegenschaft Nr. 65, auf einer Länge von 6 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Blaue Zone 4,5 m und Parkfeld „Velos/Motos“ 1,5 m);

- vor der Liegenschaft Nr. 67, auf einer Länge von 1,6 m:

Parkieren nicht möglich aufgrund baulicher Anpassungen und/oder anderweitiger Nutzung (bisher Blaue Zone, neu Elektroladestation);

- vor der Liegenschaft Nr. 67, auf einer Länge von 5 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 67, auf einer Länge von 3,9 m:

Halteverbotslinie (bisher Blaue Zone).

Die baulichen Anpassungen und/oder die anderweitige Nutzung sind nicht Bestandteil dieser Verkehrsordnung. Diesbezüglich wird auf die separate Publikation der Allmendverwaltung im Kantonsblatt verwiesen.

Verfügende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Bau- und Verkehrsdepartements (www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegrün-

dung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Verkehrsordnung In den Ziegelhöfen, Basel

Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): In den Ziegelhöfen

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektroladestationen auf öffentlichem Grund wird folgende Verkehrsordnung erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 169-173, auf einer Länge von 12 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 171, auf einer Länge von 1,6 m:

Parkieren nicht möglich aufgrund baulicher Anpassungen und/oder anderweitiger Nutzung (bisher Blaue Zone, neu Elektroladestation).

Die baulichen Anpassungen und/oder die anderweitige Nutzung sind nicht Bestandteil dieser Verkehrsordnung. Diesbezüglich wird auf die separate Publikation der Allmendverwaltung im Kantonsblatt verwiesen.

Verfügende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Bau- und Verkehrsdepartements (www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

ses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Verkehrsordnung Johanniterstrasse, Basel

Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): Johanniterstrasse

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektroladestationen auf öffentlichem Grund wird folgende Verkehrsordnung erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 1 und 3, auf einer Länge von 4,25 m:

Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone), mit Parkkarte 4056 unbeschränkt (bisher Parkfeld „Velos/Motos“);

- gegenüber der Liegenschaft Nr. 1, auf einer Länge von 5 m:

Parkfeld „Velos/Motos“ (bisher Blaue Zone);

- gegenüber den Liegenschaften Nrn. 1 und 3, auf einer Länge von 12 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Blaue Zone).

Verfügende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Bau- und Verkehrsdepartements (www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem

Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Verkehrsordnung Schützengraben, Basel

Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): Schützengraben

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektroladestationen auf öffentlichem Grund wird folgende Verkehrsordnung erlassen:

- vor der Liegenschaft Nr. 8, auf einer Länge von 11 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 90 Minuten, mit Anwohnerparkkarte 4051 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Täglich 00:00-24:00 Uhr 10,4 m und Halteverbotslinie 0.6 m).

Verfügende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Bau- und Verkehrsdepartements (www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Verkehrsordnung Wintergasse, Basel

Permanente Massnahmen

Betroffene Strasse(n): Wintergasse

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektroladestationen auf öffentlichem Grund wird folgende Verkehrsordnung erlassen:

- vor der Liegenschaft Nr. 18 und seitlich der Eckliegenschaft Kannenfeldstrasse 56, auf

einer Länge von 12,35 m:

Parkieren verboten, Parkieren mit Parkscheibe, 08:00-19:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge, maximale Parkzeit 3 Stunden / Parkieren gestattet, 19:00-08:00 Uhr, Ladevorgang Elektrofahrzeuge (bisher Blaue Zone);

- seitlich der Eckliegenschaft Kannenfeldstrasse 56, auf einer Länge von 1,6 m: Parkieren nicht möglich aufgrund baulicher Anpassungen und/oder anderweitiger Nutzung (bisher Blaue Zone, neu Elektroladestation).

Die baulichen Anpassungen und/oder die anderweitige Nutzung sind nicht Bestandteil dieser Verkehrsordnung. Diesbezüglich wird auf die separate Publikation der Allmendverwaltung im Kantonsblatt verwiesen.

Verfügende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite des Bau- und Verkehrsdepartements (www.bs.ch/bvd/planaufgaben-und-anordnungen) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.